

## **Erläuterungen zum Verteilungsplan Leistungsschutzrecht Presse Deutschland**

(September 2021)

### **Allgemein**

Der Verteilungsplan Presseleistungsschutzrecht setzt die Regeln fest, nach denen Corinth Media Einnahmen aus der Wahrnehmung des Presseleistungsschutzrechts (unionsweit verbindlich vorgegeben durch Art. 15 Richtlinie (EU) 2019/790 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (nachfolgend: DSM-Richtlinie)) an die Wahrnehmungsberechtigten von Corinth Media (§ 6 VGG) verteilt.

### **Ziffer 3 c. (Abzug zur Kompensation von Investitionskosten)**

Die Regelung zu den Investitionskosten gem. Ziffer 3 lit. c) betrifft finanzielle Leistungen, die aktuell wahrnehmungsberechtigte Presseverleger von Corinth Media in der Vergangenheit bezogen auf das vorangehend im deutschen Urheberrechtsgesetz geregelte, am 01.08.2013 in Kraft getretene Presseleistungsschutzrecht aufgrund des dafür seinerzeit vorgesehenen Wahrnehmungsvertrags erbracht haben und die die Wahrnehmung des geltenden Presseleistungsschutzrechts fortwirkend unterstützen.

Demgegenüber bezieht sich die Regelung in Ziffer 13 dieses Verteilungsplans (Kostenvorschüsse während des Zeitraums der Vorfinanzierung) auf die Tragung von Kosten, die bei Corinth Media in Bezug auf die Durchsetzung derjenigen Nutzungsrechte anfallen, die Corinth Media von den Wahrnehmungsberechtigten aufgrund der neuen Wahrnehmungsverträge Presseleistungsschutzrecht (vgl. Ziffer 2 des Verteilungsplans) und des neuen Presseleistungsschutzrechts eingeräumt worden sind. Der betreffende Zeitraum der Vorfinanzierung ist in Ziffer 12 definiert in Abhängigkeit vom neuen Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht.

### **Ziffer 6, Topf 1 (2% zu gleichen Teilen für jede Presseveröffentlichung)**

Topf 1 bringt den Gedanken der Solidargemeinschaft der Rechteinhaber, die in einer Verwertungsgesellschaft verbunden sind, insofern zum Ausdruck, als hier jeder Rechteinhaber unterschiedslos und unabhängig vom ökonomischen Wert seiner Presseveröffentlichung an Einnahmen aus der Rechteverwertung partizipiert. Einzige Voraussetzung ist Presseverlegereigenschaft während des Wahrnehmungsverhältnisses, d. h. die Inhaberschaft an dem Presseleistungsschutzrecht, für dessen Wahrnehmung der Wahrnehmungsvertrag geschlossen worden ist, während des Wahrnehmungsverhältnisses.

### **Ziffer 6, Topf 2 (9% „IVW-allgemein“)**

Topf 2 dient der Erfassung aller IVW-gemessenen Publikationen, die die Voraussetzungen der in § 87f Abs. 1 S. 1 UrhG fixierten Definition einer „Presseveröffentlichung“ erfüllen oder ganz überwiegend erfüllen (§ 87f Abs. 1 S. 1 UrhG).

Von der IVW gemessene Visits gelten als Leitwährung für die Online-Branche. Weltweit existieren sogenannte „Audit Bureaux“, deren Aufgabe es ist, Reichweite und Kennzahlen von Werbeträgern zu ermitteln, diese zu validieren und somit für die Werbewirtschaft geeignete, verlässliche Daten zur Verfügung zu stellen, anhand derer die werbetreibenden Unternehmen bestimmen können, welche Reichweite ihre Werbung haben könnte. Diese „Auditierungsbüros“ sind in der internationalen Dachorganisation IFABC zusammengefasst. Der deutsche Vertreter hier ist die Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (IVW). Die IVW misst und auditiert sowohl Print- als auch Online-Reichweite der bedeutendsten deutschen Medien und gibt damit den Branchenstandard vor. Sie misst die für Werbezwecke und damit für die Werbeeinnahmen der Lizenznehmer maßgebliche Attraktivität der Schutzgegenstände, die in ihren Angeboten enthalten sind und von Corint Media lizenziert werden. Für die Rechtswahrnehmung durch Corint Media ist die IVW-Listung als Kriterium maßgeblich, weil die Geschäftsmodelle, in Bezug auf die auf Grundlage des neuen Wahrnehmungsvertrags die Rechtswahrnehmung erfolgt, - Stand heute - allesamt werbefinanziert sind.

Zum genauen, d. h. rechtlich korrekten und abschließenden Verständnis der Definitionsmerkmale einer „Presseveröffentlichung“ liegt aufgrund der Neuheit der gesetzlichen Regelung noch keine klärende Rechtsprechung vor. In verschiedenen Gesetzesmaterialien und -bestimmungen (namentlich im "Impact Assessment on the modernisation of EU copyright rules" (SWD(2016) 301 final, S. 155 ff.) der Europäischen Kommission und in den Erwägungsgründen 54-56 DSM-Richtlinie) finden sich Ausführungen (u. a. besondere Betroffenheit von Printpresseverlegern durch die digitalen Transformation, Förderung von „Qualitätsjournalismus“ und „Zugang zu Informationen“, Anerkennung des „Beitrags zur öffentlichen Debatte“, Sicherung der „Verfügbarkeit verlässlicher Informationen“, beispielhafte Erwähnung von „Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatliche erscheinende, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse, sowie Nachrichtenwebsites“), die Anhaltspunkte dafür geben, dass der Europäischen Gesetzgeber mit dem Presseleistungsschutzrecht hauptsächlich aktualitätsbezogene („à jour“), demokratiestützende und durch die digitale Transformation besonders betroffene Publikationen (hier im Folgenden zusammen: „legislative Zielgruppe“) zumindest initial besonders unterstützen wollte. Unter Berücksichtigung dieses gesetzgeberischen Ziels (Telos) wird der Wortlaut der Definition von Presseveröffentlichung (§ 87f Abs. 1 S. 1 UrhG) konkretisiert bzw. enger zu fassen sein.

Corint Media sieht sich jedoch – unabhängig von einer gerichtlich noch nicht konkretisierten, teleologischen Einengung des Begriffs „Presseveröffentlichung“ – auch unter Berücksichtigung der mittelbaren Drittwirkung der Pressefreiheit gem. Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG in der Pflicht, der Weite bzw. Unschärfe und weder durch Rechtsprechung noch Rechtsliteratur gemilderten Unbestimmtheit des Begriffs „Presseveröffentlichung“ bzw. seiner Tatbestandsvoraussetzungen zu entsprechen und Topf 2 für alle Presseveröffentlichungen zu öffnen, die die Tatbestandsvoraussetzungen einer „Presseveröffentlichung“ bereits und zumindest dem Wortlaut nach erfüllen.

Wenn in Topf 2 von der „ganz überwiegenden Erfüllung“ (und in Topf 3 von der „eindeutigen“ Erfüllung) der Voraussetzungen einer Presseveröffentlichung die Rede ist, wird damit nicht – qualitativ – eine Teilmenge der gesetzlichen Tatbestandsvoraussetzungen bezeichnet, sondern – quantitativ – das Ergebnis des Abgleichs des Gesamtinhalts einer in Frage stehenden Domain mit den Tatbestandsvoraussetzungen. Der Hintergrund ist, dass anders als im analogen Bereich pressemäßige Online-Angebote Bestandteil eines größeren, multifunktionalen Angebots sein können. Während manche Domains eindeutig i. S. v. umfassend Presseveröffentlichungen darstellen, sind andere Domains zwar z. B. in der inhaltlichen Ausrichtung ihrer Startseite als Presseveröffentlichung anzusehen, aber in großen Teilen ihrer weiteren Navigation mit anderen Services befasst.

Ein Beispiel stellen hier z. B. Portale von (ehemaligen reinen) Mail Providern dar: Hier werden auf der Startseite Nachrichten angezeigt, auf anderen Rubriken werden Stromtarife verkauft oder der Login zum Mailprogramm angeboten.

Corint Media geht davon aus, dass im Fall multifunktionaler, d. h. hybrider Angebote mit Presseschwerpunkt urheberrechtlich ebenfalls eine „Presseveröffentlichung“ gem. § 87f Abs. 1 UrhG vorliegt. Für die Zwecke einer an IVW-gemessenen Visits ausgerichteten Verteilung ist es aber begründet, solche Angebote, die nicht vollständig, sondern ihrem Inhalt nach nur ganz überwiegend Presseinhalte aufweisen, nicht mit allen Visits wie einen Schutzgegenstand zu behandeln, der umfassend eine Presseveröffentlichung darstellt. Der Tatsache, dass bei einem hybriden Angebot Visits auch auf die Funktionen und Bereiche entfallen, die keine Presseinhalte beinhalten (z. B. auf die Nutzung als Mailprovider (Login, Check Mail-Inbox)), wird durch die Einordnung solcher Angebote lediglich in Topf 2 Rechnung getragen.

Schließlich lassen sich durch die vorgenannten Kriterien von Topf 2 auch Zweifelsfälle auffangen, die bei der vorliegenden Sondersituation eines vollkommen neuen Rechts, zu dem es noch keine Dogmatik gibt, auch für eine Verwertungsgesellschaft schlicht unvermeidbar sind. So stellt sich z. B. bei Publikationen, die sich vor allem an Fachpublikum richtet, die Frage, ob sie dem Zweck dienen, „die“ Öffentlichkeit zu informieren (Art. 2 Nr. 4 lit. b) DSM-RL, § 87f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 UrhG) und nicht „eine“ Öffentlichkeit bzw. nur eine Fachöffentlichkeit (wie z. B. bei berufsständischen Publikationen)).

Somit trägt die Unterscheidung zwischen Topf 2 und Topf 3 auch der anfänglich objektiv bestehenden Unschärfe der Definition „Presseveröffentlichung“ Rechnung.

### **Ziffer 6, Topf 3 (50% „IVW-qualifiziert“)**

Von Topf 3 erfasst werden IVW-gemessene Presseveröffentlichungen, die „eindeutig die gesetzlichen Voraussetzungen einer Presseveröffentlichung und der ‚legislativen Zielgruppe‘ erfüllen“. Die „gesetzlichen Voraussetzungen“ sind die Voraussetzungen bzw. Definitionsmerkmale einer „Presseveröffentlichung“, die in § 87f Abs. 1 UrhG genannt werden.

Über die Kriterien zur Erfassung durch Topf 2 hinaus ist neben der Erfüllung der Definitionsmerkmale dem Wortlaut nach für Topf 3 zusätzliche Voraussetzung die Zugehörigkeit zur legislativen Zielgruppe. Der Europäische Gesetzgeber hat, wie oben erwähnt, den Schutzgegenstand „Presseveröffentlichungen“ außerhalb der Bestimmung Art. 15 DSM-Richtlinie anhand von „Tageszeitungen oder wöchentlich oder monatlich erscheinenden, einschließlich abonniertes Zeitschriften von allgemeinem oder besonderem Interesse sowie Nachrichtenwebsites“ exemplifiziert (ErwG 56 Richtlinie (EU) 2019/790). Wenn Presseveröffentlichungen sich dieser vom Gesetzgeber ausgewiesenen Zielgruppe zuordnen lassen, partizipieren sie auch an Topf 3. Für die von Corint Media wahrgenommenen Presseleistungsschutzrechte an IVW-gemessenen Domains ist das die Regel.

### **Ziffer 6, Topf 4 (19,5% „regional“) und Topf 5 (19,5% „national“) mit Innenaufteilung nach wöchentlicher Auflage (IVW-print)**

Hintergrund der besonderen Erfassung von Presseveröffentlichungen von regionalen und über-regionalen (nationalen) Presseverlegern, die auch über eine Print-Auflage verfügen, ist zum Ersten die Eigenart der Geschäftsmodelle der Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft, deren Nutzungen über den Wahrnehmungsvertrag Presseleistungsschutzrecht erfasst werden. Diese Geschäftsmodelle sind grundsätzlich werbefinanziert und datengetrieben, wobei nicht einzelne Nutzungen konkrete Werbeumsätze generieren, sondern die übergreifend wirkende Attraktivität der genutzten Inhalte, hier: Presseveröffentlichungen als Ganzes die Werbeumsätze bedingt. Werbung ist nicht mehr hauptsächlich kontextuell, sondern datenbasiert (s. nur Bundeskartellamt, Diskussionsbericht Sektoruntersuchung Online-Werbung, August 2022, Rn. 16 ff., 31, 238 f., 243 ff., 345 ff.).

Die Angebote von Print-Presseverlegern spielen dabei zur Generierung und Aufrechterhaltung von Aufmerksamkeit aufgrund ihrer bekannten Seriosität, Verlässlichkeit und Aktualität eine besonders wichtige, durch Studien nachgewiesene Rolle (vgl. nur Elliott, Value of News to Digital Platforms in the UK, abrufbar unter: [https://newsmediak.org/wp-content/uploads/2022/10/Value\\_of\\_UK\\_News\\_to\\_Digital\\_Platforms\\_-\\_Final.pdf](https://newsmediak.org/wp-content/uploads/2022/10/Value_of_UK_News_to_Digital_Platforms_-_Final.pdf)).

Zum Zweiten sind die durch die Töpfe 4 und 5 erfassten Presseverleger als Presseverleger im engeren Sinne – d. h. als Verleger gedruckter Veröffentlichungen – durch die Digitalisierung und die neuen Dienste der Informationsgesellschaft im Internet wirtschaftlich besonders betroffen. Diese schädlichen Auswirkungen waren für den Gesetzgeber auch ein besonderes Motiv bei der Regelung des Presseleistungsschutzrechts (s. Europäische Kommission, Impact Assessment, SWD (2016) 301 final, S. 155 ff.; Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss, Stellungnahme zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Urheberrecht im digitalen Binnenmarkt“, ABl. 2017 C 125/27 (Ziffer 5.9.3.)). Diese Einbußen waren vor allem das Problem, zu dessen Lösung die Regelung eines eigenen neuen Leistungsschutzrechts der Presseverleger in Angriff genommen wurde. Nach dem Willen des Gesetzgebers sollten insbesondere diese besonders betroffenen Presseverleger durch Vergütungszahlungen der Verwerter kompensiert werden. Der Begründungsansatz eines Rechts ist verteilungsrelevant (s. ausführlich Heinemann, Die Verteilungspraxis der Verwertungsgesellschaften, Tübingen 2017, S. 83 ff.). Ferner sind die Auswirkungen einer lizenzierten Zweitverwertung auf die Primärverwertung auch nach der urheberrechtlichen Rechtsprechung für die Bestimmung der angemessenen Vergütung – somit auch für die angemessene Verteilung der Vergütung – von besonderer Bedeutung (s. nur BGH GRUR 2004, 669, 671 (Musikmehrkanaldienst); vgl. Generalanwalt Szpunar, Schlussanträge in Rs. C-265/16, Rn. 68). Diese Erwägungen sind mindestens während des Anwendungszeitraums des Verteilungsplans (laut Ziffer 9: bis zum 30.06.2024), der sich auf eine erste Phase digitaler Transformation bezieht, maßgebend.

Schließlich ist es einer Verwertungsgesellschaft nicht nur möglich, sondern sie ist gem. § 32 Abs. 1 VGG auch dazu gehalten, kulturell bedeutsame Leistungen zu fördern. Dies kann auch im Rahmen der Verteilung geschehen (vgl. BT-Drs. 18/7223, S. 83). Motiv für eine Förderung darf auch die Steigerung der Attraktivität der Verwertungsgesellschaft bzw. ihres Rechteportfolio selbst sein (vgl. BT-Drs. IV/271, S. 16; s. Heinemann, ZGE 2020, 94, 102).

Das für die Töpfe 4/5 bestimmte Binnenverteilungskriterium ‚Umsatz wöchentliche Auflage (durchschnittliche harte Auflage eines Titels im 2. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres nach IVW (Abonnement + EV-Verkauf inkl. ePaper) \* Ausgaben pro Woche \* Copypreis (Einzelverkaufspreis des letzten Erscheinungstags im Monat Mai des jeweiligen Geschäftsjahres))‘ führt die objektiv konkretisierende Auslegung des gesetzgeberischen Motivs

und den Fördergedanken dahingehend fort, dass abweichend von bzw. korrigierend zur reinen Reichweitenzahl über die Berücksichtigung des Cypypreises ein Kriterium eingeführt wird, das im Zeitungsbereich allseitig (zumindest noch) als ein nicht notwendiges, aber doch zumindest typisches Indiz für die Qualität eines Produkts (hier: der Presseveröffentlichung) angesehen wird. Zur Verdeutlichung: Presseveröffentlichung mit niedrigerer Auflage, aber höherem Verkaufspreis, sollen dadurch ähnliche Vergütungsbeteiligungen beanspruchen können wie Presseveröffentlichungen mit hoher Stückzahl, aber niedrigem Verkaufspreis.

Die Gründe, die Binnenaufteilung in den Töpfen 4 und 5 auf Grundlage der durchschnittlichen Auflage im zweiten Quartal und des Einzelverkaufspreis des letzten Erscheinungstages im Monat Mai zu berechnen und nicht, z. B., anhand der Durchschnittsauflage bzw. des Durchschnittspreises des jeweiligen Geschäftsjahres, sind folgende: Auflagenzahlen werden quartalsweise konkret durch die IVW erhoben. Erfahrungsgemäß ist dabei das zweite Quartal das mit den geringsten saisonal bedingten Schwankungen. Dieses Quartal wird – in der Regel – nicht von Sommerferien (3. Quartal), der (Vor-)Weihnachtszeit (4. Quartal) oder der Sparphase zum Jahresbeginn (1. Quartal) verzerrt. Gleiches gilt für den Cypypreis im Mai. Auch Cypypreise können Schwankungen unterliegen. So können sie sich im Laufe des Jahres inflationsbedingt erhöhen. Eine Cypypreiserfassung zum Anfang des Jahres kann also einen zu geringen Wert ergeben, zum Ende des Jahres einen zu hohen Wert.

### **Ziffer 8 (Härtefallklausel)**

Die Anwendung der Härtefallklausel, d. h. die Prüfung der Voraussetzungen von Ziffer 8, die darin geforderte ausführliche Begründung und folgende Einordnung in die Töpfe 1-5 (gem. Ziffer 6) ist gem. §§ 17 ff., 21 ff. VGG sowie §§ 8-10 Corint Media Satzung Aufgabe der Geschäftsführung. Dem Aufsichtsrat wird die Entscheidung der Geschäftsführung über die Anwendung der Härtefallklausel gem. § 8 Abs. 3 S. 2 Corint Media Satzung zur Zustimmung vorgelegt.

Wie in anderen Bereichen der Lizenzierung und Einnahme angemessener Vergütung ist es auch im Bereich des neuen Presseleistungsschutzrechts möglich, dass es in Einzel-/Ausnahmefällen ein Ungleichgewicht zwischen Verteilungskriterien und tatsächlicher wirtschaftlicher Bedeutung geben kann. Im Bereich des Presseleistungsschutzrechts gibt es hierzu aufgrund der Neuheit des Rechts noch keine Erfahrungswerte, die eine entsprechend engere, konkrete Fassung einer Härtefallklausel ermöglichen würden. Das Presseleistungsschutzrecht und seine Durchsetzung befinden sich immer noch im Anfangsstadium. Daher ist die Härtefallklausel in Ziffer 8 so formuliert, dass sie jede jetzt noch nicht bekannte Konstellationen der Disparität zwischen formaler Zuordnung und wirtschaftlichem Gewicht erfassen kann.

Notwendig enthält sie daher auch unbestimmte Rechtsbegriffe. Verwertungsgesellschaften können sich zur Erreichung von Flexibilität im Verteilungsplan unbestimmter Rechtsbegriffe bedienen (BGH GRUR 2016, 606, 610; vgl. Riemer, in: Heine/Holz Müller (Hrsg.), VGG-Kommentar 2019, VGG § 27 Rn. 22). Der Zusammenhang zwischen dem „Unternehmenszweck“ einer Verwertungsgesellschaft und der „wirtschaftlichen Bedeutung“ eines Rechts, auf den in der Härtefallklausel Bezug genommen werden, besteht darin, dass Corint Media in der gegebenen Situation – der Anfangsphase eines Presseleistungsschutzrechts als gesetzlicher Regelung und der damit koinzidierenden Initialphase der Rechtsdurchsetzung – für die Erfüllung des Unternehmenszwecks – der Rechtswahrnehmung zum (größten) kollektiven Nutzen (§ 2 Abs. 1 VGG) – im Verhältnis zu den Rechteinhabern ganz besonders darauf angewiesen ist, dass Corint Media von einer ausreichenden Anzahl hinreichend bekannter und damit marktrelevanter Presseverleger mit im besten Fall nicht substituierbaren

Presseveröffentlichungen mit der Rechtswahrnehmung beauftragt wird. In der gegebenen Sondersituation eines neu geschaffenen Leistungsschutzrechts ist die Akquise einer kritischen Masse an Schutzgegenständen und Wahrnehmungsberechtigten grundlegende Voraussetzung für eine wirtschaftlich sinnvolle kollektive Rechteverwertung. Die wirtschaftliche Bedeutung einer Presseveröffentlichung für die kollektive Rechtswahrnehmung hängt von der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Presseveröffentlichung für die Verwerter ab.

Diese Bedeutung lässt sich bei den werbefinanzierten, datenbasierten Geschäftsmodellen, die die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft als Verpflichtete des Presseleistungsschutzrechts hauptsächlich betreiben, zunächst maßgeblich durch die von der IVW gemessene Reichweite beurteilen. Die IVW-Reichweite ist aber keine hinreichende Voraussetzung zur Teilnahme an den zusätzlichen Töpfen 4 und 5. Im Ausnahmefall kann hier z. B. der Bedarf bestehen, einen IVW-gemessenen Rechteinhaber mit einer digitalen Presseveröffentlichung, die grundsätzlich nur in Topf 3, mangels Print-Auflage aber nicht in die Töpfe 4 oder 5 fällt, höher einzuordnen.

Es sind auch Ausnahmefälle denkbar, in denen eine wirtschaftlich bedeutende, bekannt reichweitenstarke Presseveröffentlichung schon keine IVW-gemessene Reichweite aufweist und insofern schon nicht durch die Töpfe 2 ff. erfasst wird. Auch in einem solchen Fall kann es dem Unternehmenszweck in besonderem Maße dienen, die Presseveröffentlichung zugunsten des Rechteinhabers der wirtschaftlichen Mehrbedeutung seiner Rechte entsprechend einzuordnen.

Nach Ziffer 8 soll eine besondere wirtschaftliche Bedeutung eines Presseerzeugnisses durch eine Änderung der „Einordnung“, d. h. durch Zuordnung zu einem höheren bzw. weiteren Topf geschehen.

### **Ziffer 13 (Berücksichtigung nur teilweiser Leistung von Kostenvorschüssen)**

Die Regelungen in lit. c) und d) finden keine Anwendung, soweit der Betrieb einer digitalen Presseveröffentlichung erst nach Beginn der Kostenvorschussperiode aufgenommen bzw. vor deren Abschluss beendet wird.

Bei der in Ziffer 13 lit. d) gefassten Bestimmung handelt es sich nicht um die Regelung eines „Abzugs“ für die Leistung der Verwertungsgesellschaft gemäß § 31 Abs. 1 VGG, sondern um eine Regelung der Verteilung von Einnahmen, die dem Kriterium der Leistungsgerechtigkeit entspricht. Die nach Ziffer 13 lit. d) durch prozentualen Abschlag anfallenden Beträge werden nicht zur Deckung irgendwelcher Kosten der Verwertungsgesellschaft verwendet. Sie werden ausschließlich der Ausschüttungssumme für alle (anderen) Wahrnehmungsberechtigten hinzuaddiert, die durchgehend die Kosten der Rechtsdurchsetzung vorfinanziert haben. Im Normalfall, d. h. bei laufendem Bestandsgeschäft, sind die durch den Wahrnehmungsvertrag eingebrachten Nutzungsrechte die Leistungen des Rechteinhabers, mit denen er zum einen die Rechtswahrnehmung finanziert und zum anderen seinen Anspruch auf Beteiligung an der Ausschüttung begründen kann. Im Zeitraum der Vorfinanzierung treten, was die Finanzierung als notwendige Geschäftsgrundlage betrifft, die Kostenvorschüsse jedes einzelnen Wahrnehmungsberechtigten funktional an die Stelle der Nutzungsrechte als Finanzierungsmittel. Sie sind in diesem Stadium die für die kollektive Rechtsdurchsetzung maßgebende, in die Zeit der Einnahmen vor- bzw. hineinwirkende Leistung jedes Rechteinhabers. Vor dem Hintergrund dieser Sondersituation ist dann, wenn Einnahmen schließlich verteilt werden können, bei der Ausschüttung zur Wahrung der Verteilungs- und Leistungsgerechtigkeit der Umfang zu berücksichtigen, mit dem die Rechteinhaber im Verhältnis zueinander

zum kollektiven Nutzen die Rechtewahrnehmung vor- und mitfinanziert haben. Es macht hierbei einen entscheidenden Unterschied, ob ein Rechteinhaber durchgehend zum Nutzen aller – auch der noch nicht oder auch nicht mehr durch die Verwertungsgesellschaft vertretenen Rechteinhaber – die kollektive Rechtedurchsetzung finanziert hat oder nur während eines Teilzeitraums.

Die relative Besserstellung derjenigen Rechteinhaber, die durchgehend die kollektive Rechtewahrnehmung vorfinanziert haben, dadurch, dass bei Ihnen kein Abschlag in Höhe von 2% vorgenommen wird und die Beträge aus den prozentualen Abschlägen ihren Ausschüttungsbetrag anwachsen lassen, spiegelt ihre Mehrleistung im Zeitraum der Vorfinanzierung wider. Ziffer 13 lit. d) findet ihre Rechtfertigung auch im Gedanken der Rechtsordnung, dass derjenige, der ein (auch) fremdes Geschäft besorgt, von diesem eine Aufwandsentschädigung erwarten kann (§ 683 BGB). Im vorliegenden Fall wird die entscheidende Mehrleistung eines Rechtsinhabers im Zeitraum der Vorfinanzierung durch eine relative Privilegierung bei der Ausschüttung bedacht.

(Stand: Januar 2024)